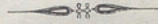


Einiges
über das Medicinalwesen
der Stadt Winterthur.



Inauguraldissertation

zur

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

in der

Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe

vorgelegt

der hohen medicinischen Facultät

der

Universität Zürich

Samstag, den 13. September 1851

durch

M. GUSTAV STEINER

von Winterthur.

Zürich,

Druck von Zürcher und Furrer.

1851.

Seinem Bruder

C. HEINR. STEINER,

Dr. Philos.

widmet

d i e s e S c i z z e n

als Zeichen seiner Verehrung

der Verfasser.

Es unterscheidet sich die neuere Medicin von der ältern nicht bloss dadurch, dass sie alle die einzelnen Zweige, welche ihr von ihrer ehrwürdigen Schwester überliefert worden sind, mit dem emsigsten Fleisse und einem ungeahnten Erfolge ausgebildet hat, sondern es kommt ihr auch noch der grosse Vorzug zu, neue Zweige ins Leben gerufen, oder wenigstens neue Methoden zur Erforschung der grossen Wahrheiten unserer Wissenschaft geschaffen zu haben. Solche Methoden, welche die Medicin einer frühern Zeit entweder gar nicht, oder nur in ihren leisesten Anklängen kennt und welche die Medicin des 19. Jahrhunderts charakterisiren, sind z. B. die historische und statistische. Ganz bezeichnend für die Nationalität und deren eigenthümliche Richtung auch auf dem Gebiete der Wissenschaft ist es, dass wir jene den Deutschen, diese den Franzosen verdanken; und so kurz auch die Zeit ist, in welcher diese beiden neuen Weisen wissenschaftlicher Forschung aufgekomen sind, so haben sie doch bereits Leistungen zu Tage gefördert, die glänzend genug sind, um die verwendeten grossen Anstrengungen zu lohnen und um den Beweis zu liefern, dass die neu eröffnete Bahn in der That auch einer der Wege zur Wahrheit sei. — Ich habe mir erlaubt, diese Bemerkung einer Arbeit, welche in den Kreis jener wissenschaftlichen Forschungsweisen fällt, als Vorwort voranzustellen, nicht als ob ich mir nur von ferne schmeichle, dass

diese meine flüchtigen Blätter unserer Wissenschaft irgend welchen bedeutenden Gewinn zuführen werden, sondern es hat mich bei meinem ersten litterarischen Versuche einzig und allein der Gedanke geleitet, dass jede Arbeit, welche in einer von der Wissenschaft als zweckmässig und folgenreich anerkannten Weise unternommen werde, niemals ohne allen Nutzen bleibe, wenn sich dieser vielleicht auch bloss auf den Arbeiter selbst beschränkt. In diesem offenen Geständnisse liegt gleichzeitig auch eine Bitte um Nachsicht mit eingeschlossen und ich darf wohl auf deren Gewährung noch um so getroster hoffen, wenn ich schliesslich bei der Beurtheilung meiner Arbeit noch an den Patriotismus zu appelliren wage. Damit spiele ich die Frage aus dem Felde der Wissenschaft auf das Gebiet des Gefühls hinüber, und auf dem Gebiete des Gefühles bin ich ungleich sicherer, das zu gewinnen, was die Stimme der Wissenschaft mir vielleicht versagen würde — ein freundliches Urtheil.

Gustav Steiner.

I.

Einiges über das Medicinalwesen der Stadt Winterthur.

Obgleich die Medicin seit dem 15. Jahrhundert unstreitbar glänzende Fortschritte gemacht hat, genossen dennoch die Aerzte jener Zeit weit grössere Vorrechte und Ehren als die jetzt lebenden. Sei es, dass sie vom hochlöbl. Rathe als steuerfrei erklärt, oder ihnen der Miethzins erlassen, oder sei es, dass ihnen von demselben Victualien und Geld geboten wurde. Es scheint also die Tüchtigkeit der Aerzte in umgekehrtem Verhältniss mit der lohnenden Anerkennung von Seite der Behörden zu stehen. Ich sage „es scheint“; denn die wahre Ursache haben wir in einem jedermann einleuchtenden Verhältnisse zu suchen, nämlich in der geringen Anzahl von Aerzten und der daraus für die Obrigkeit erwachsenden Pflicht, theils die wenigen vorhandenen an ihren Aufenthaltsort zu fesseln, theils durch Eröffnung lockender Aussichten zum Betreiben dieser Kunst aufzumuntern. So finden wir in Winterthur bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts meistens nur Einen, höchstens Zwei als Träger der Kunst und Wissenschaft. Dagegen im 19. Jahrhundert deren nicht weniger als 9, abgesehen von den in den umliegenden Dörfern in Menge zerstreuten. In Betracht der starken Vermehrung des ärztlichen Personals haben unsere Ma-

gistratspersonen es auch für vortheilhafter gefunden, dem Arzte keine Vorrechte mehr einzuräumen und sich jeder weitem Versorgung, insofern sie die vorgeschriebenen Staatsprüfungen ihm abgenommen, zu entschlagen.

Es scheint übrigens, als ob in jener Zeit ein Einziger der ganzen Stadt habe Genüge leisten können. Dieses erklärt sich durch Mehreres. Wir haben eine Zeit vor uns, wo Einfachheit und Mässigkeit noch mehr heimisch, manchem Uebel die Thüre schloss und eine Menge Diätsregeln als Präservativmittel gegen Krankheiten angewandt wurden; z. B. »behüte deine Ausdünstung, auf dass du lange lebest und gesund bleibest.« — »Mahle mit den Zähnen, und du empfindest's in den Beinen.« — »Wer zum Tischtrunk Fischtrunk nimmt, selten dem die Fussgicht kömmt.«

Kamen unsere Bürger mit medicinischen Lebensregeln nicht mehr aus, und mussten sie aus Todesfurcht zu Arzneien greifen, so lagen ihnen diese nahe. Jeder Hausvater besass eine Hausapotheke, eine Sammlung selbstbereiteter Pflaster und Heilwasser, auch von Kräutern und Wurzeln, namentlich die Hauswurzel, welche sorgfältig auf den Dächern gepflegt wurde. — Nur im höchsten Nothfalle (zumal an einem Mittwoch) ging man zum Arzte; denn es herrschte der Glaube: »Wer in Mitten einer Woche von einer Krankheit bettlägerig wird, ersteht nicht wieder,« wodurch Mancher aus Furcht schon am Donnerstag sich dem Tode nahe fühlte.

Aber auch dann eilte man nicht immer zum Arzte, sondern lieber zu Quacksalbern, Schäfern und Scharfrichtern und ihren Knechten. Denn es gab Viele, welche in

den Aerzten eine Art von Wundermenschcn erkannten, dieselben im Besitz geheimer Kräfte wähten und glaubten, Leben und Tod sei ihrer Willkür preisgestellt.

Bei solchen medicinischen Lebensansichten konnte allerdings die Philosophie auch uur eines Arztes der ganzen Stadt mehr als genügen!

Die Ersten, von denen wir wissen, dass sie zu Winterthur die Schmerzen methodisch gelindert, waren 1482 unsere Mitbürger Ulrich und Hans Gruber. Diese trieben jedoch blos niedere Chirurgie und wurden Zahnbrecher genannt. Ob Zähne Ausziehen und Einsetzen ein Handwerk oder eine Wissenschaft, ist bis auf unsere Tage unbekannt geblieben; erst 1845 wurde es von dem Obergerichtshofe in Paris entschieden, und zwar zu Gunsten der Wissenschaft. Die Gebrüder Gruber waren also, ohne es zu wissen, Männer der Wissenschaft. Ob sie in ihrem Berufe erfahren gewesen, ist nicht bekannt, indem durchaus nichts von ihren Leistungen erwähnt wird. Wenn wir aber sehen, dass der Rath sich nach rationellen Aerzten umsah und ihnen grosse Vorrechte einzuräumen versprach, so sind wir eher geneigt das Gegentheil anzunehmen. So wurde Meister Stephan 1488 steuerfrei gesetzt und 1497 wurde Heinrich Scherrer zum Bürger angenommen und ihm seines Handwerks wegen das Bürgerrecht geschenkt, und 1500 heisst es: »M. Herren haben Melchior Basler, dem Arzt, vergönnt ein Jahr hier zu sein und 1 w zu Steuer zu geben, und wenn die Zeit erscheint und er länger bleiben wollte auf des Rathes Gefallen, so soll er ferner übereinkommen.« — Bis 1600 fehlen alle weitem Angaben über das ärztliche Personal und erst

1611 heisst es, habe sich auch Dr. Gatti die Bereitwilligkeit des Magistrats zu Nutzen gemacht. Kaum hatte Gatti ein Jahr practicirt, so bat er den Rath um ein Wartgeld und verpflanzte dadurch in unsere medicinische Wissenschaft eine neue Erfindung. Besonders hob er in seinem Gesuche heraus, dass er dadurch in den Fall gesetzt würde, arme Patienten um leidentlichern Lohn halten zu können. Denn da die Stadt keine Apotheke besitze, müsse er die Medicamente, wozu namentlich ägyptische Mumien gehörten, welche damals als das wirksamste Heilmittel galten und in der Apotheke mit Geld aufgewogen wurden, mit vielen Kosten von andern Orten her kommen lassen.

Um ausgezeichnete Aerzte für die Stadt zu gewinnen, übte der Magistrat das Berufsrecht und gab dem Gesuche durch glänzende Anerbieten Nachdruck. So liess er 1658 an zwei Aerzte einen Ruf ergehen. Schon waren dem Dr. Schobinger in St. Gallen eine ehrliche Wohnung, 8 Mütt Kernen, 6 Saum Wein und 8 Klafter Holz zum Haus, und 100 fl. an Geld als jährliche Competenz zuerkannt, als plötzlich der Rath die Unterhandlungen abbrach und sein Augenmerk auf einen noch glänzendern Stern, Dr. Hanhardt in Steckborn, richtete. Er erhielt für sich und seine grosse Kinderschaar das Bürgerrecht, und sein Wartgeld wurde auf 200 fl. erhöht. Da er seine neu gewählte Heimat nicht sogleich zu beziehen gedachte, schrieb ihm der Rath Folgendes: »Edler und gelehrter, frommer und wyser, besonders »lieber Herr Doctor! Aus desselben Schreiben haben wir »vernommen, dass er, auf genommenen Verdank, zur Ber»rathung mit den Seinigen sich in Gottes Namen entschlos-

»sen, auf die ihm comunicirten Conditionen das hohe Amt
»eines Stadtmedicus hier anzunehmen. Wollten nicht unter-
»lassen vorderist Gott grundeifrig zu bitten, dass er zu des-
»sen Herrn Thun seinen heiligen Geist verleihen, die anzu-
»wendenden Medicamente von Oben herab segnen und die
»Operationen desselben nach seinem heiligen Willen lei-
»ten wolle. Demnach berichte, dass uns lieb, wenn er seine
»Sachen so richten würde, dass er sich ehist möglich allhier
»begeben, seinen haushäblichen Sitz und also seine Voca-
»tion mit Gottes Hülff glücklich antretten könne. Wobei wir
»den Herrn alles obrigkeitlichen Schutzes und auch Erwei-
»sung aller Ehr, Liebs und Guts versichern. Hingegen nicht
»zweifeln, dass er als Bürger seinem Anerbieten gemäss
»treue Hülfleistung zu allen Begebenheiten gegen geziemende
»Salarien leisten werde. Uns sämtliche damit in den Schutz
»des Allerhöchsten empfehlend 19. August, Rath und Schult-
»heiss der Stadt Winterthur.«

Ob die Verpflanzung dieser kostbaren Pflanze für Win-
terthur wirklich eine glückliche war, ob alle Leidenden von
ihren Schmerzen befreit, ob die Zahl der Todtenlisten durch
ihn bedeutend reducirt wurde, davon schweigt leider die
Geschichte.

1672 starb Dr. Hanhardt und an seine Stelle wurde Dr.
Hegner gewählt; jedoch wurde ihm das Wartgeld auf 100 fl.
herabgesetzt, Wein und Korn aber für diessmal aufgehoben,
weil er die Apotheke habe.

Zu derselben Zeit hatten sich auch mehrere Judenärzte
(wir finden die Namen Mardikeyus, Lazarus, Moses und
Versa aufgezeichnet) in die Stadt eingeschlichen, welche für

Zauberer und Hexenmeister galten und von den untersten Klassen oft zu Rathe gezogen wurden. Diess wäre aber vielleicht in noch grösserem Masse geschehen, wenn diese Herren sich nicht so besonders talentvoll erwiesen hätten, hohe Conti zu stellen. Dieses Gelderpressen, sowie die allgemeine Judenantipathie mögen den Rath auch bewogen haben, ihnen den Sitz in der Stadt aufzukünden.

Im 17. Jahrhundert, als die Zahl der Aerzte sich so vermehrte, dass sie eine intelligente Macht repräsentiren konnte, nahm der Magistrat ihre Kräfte für das Wohl der Bürger in Pflicht. So trat nach und nach ein erster und zweiter Stadtphysikus, ein Stadtarzt und ein Spitalarzt in den Dienst der Stadt.

Die erste Wahl zu einem Stadtarzt fiel 1636 auf Dr. Hegner mit der Verpflichtung, alle Frohnfasten die Meister des Schärerhandwerks und die Hebammen einzuberufen und zu examiniren. Seine Competenz betrug 6 Mütt Korn, 6 Saum Wein und 50 fl. Holz hatte er wie ein Herr des Raths, von Wacht und Bürgertauwen frei, wie der Pfarrer; Steuer und Umgeld aber musste er zahlen.

Der Stadtphysikus genoss kleinrätliche Ehre und pfarrherrliche Würde, die höchste Auszeichnung der damaligen Zeit. Er trug den weissen dicken Kragen und den langen schwarzen Mantel. Um sein Ansehen silberglänzend zu machen, wurde das Wartgeld 1658 auf 200 fl. erhöht. Das Jahr 1713 aber verschwächte ihm wieder Ehre und Gewinn; denn vor der Wahl hatte der Rath erkannt: »sei einer des Regiments, so müsse er dasselbe quittiren, wenn er Stadtphysikus werden wolle, und der künftige soll kein Wassergeltes

und an Beschauung derselben nichts zu verrechnen haben. 1729 ward ihm ein zweiter Stadtphysikus beigegeben, welcher wegen des Wartgeldes von nur 60 fl. den Sitz im grossen Rathe behielt. Diese beiden Stadtphysici bildeten die höchste Spitze unsers Sanitätspersonals und waren dem Rathe eidlich also verpflichtet:

1. Sollten sie auf die Stadt und Burgerschaft warten und so sie Patienten misslichen Zustandes hätten, ohne Vorwissen des Amtsschultheissen ausser der Stadt nicht übernachten.
2. Neben den verordneten Obleuten und dem Stadtarzt ein Aufsehen auf die Meisterschaft der Wundärzte haben, ihnen ihre Ordnung von Zeit zu Zeit ablesen lassen und wo sie vermerken, dass jemand dawider handle mit Verwarlosung eines Patienten oder in anderm Weg, denselben zur Strafe ziehen helfen.
3. Ein fleissiges Aufsehen haben auf die 3 geschworenen Hebammen, sie unterrichten, ihnen mit Rath und That beispringen auch jährlich 4 Mal zu sich berufen und ihres Amtes erinnern.
4. Von allen Patienten im obern und im untern Spital und im Siechenhaus auch von den Almosengenössigen nichts zu verrechnen, als die gelieferten Medicamente in moderatem Preis.
5. In Sterbensläufen ohne Unterschied der Personen sich, wie treuen Aerzten gebührt, brauchen lassen und Jedermann bei Tag und bei Nacht mit Rath und That beispringen.

Neben dem Stadtphysicus operirte auch noch ein Stadt-

arzt, dessen Besoldung 1715 von 8 fl. auf 12 fl. erhöht wurde. Das Jahr 1729 schuf endlich noch einen Spitalarzt mit 8 fl. Wartgeld. 1752 wurden Stadt- und Spitalarzt in eine Person verschmolzen und ihr 1765, 30 fl. Besoldung zuerkannt. Von jetzt an blieb der Stadtarzt für seinen Gewinn auf die Conti vom Spital verwiesen, ohne dabei seinen Fingern allzu freien Lauf zu gestatten. Der Rechenrath führte scharfe Aufsicht; so musste sich 1780 der Stadtarzt persönlich gegenwärtig das artikelweise Durchgehen eines Conto gefallen lassen und nur weil er sich »docil« bewiesen und erklärt hatte, die Arzneien werden halt immer theurer, auch angerathen, auf Anschaffung wohlfeilerer und simplerer Mittel bedacht zu sein, schlüpfte er mit beträchtlichem Abzug ohne Verlust der Arztehre durch.

Da unsere Vorfahren noch an dem Glauben hingen, dass je der älteste auch der erfahrenste und tüchtigste sei, so konnte kaum einer vor dem 70. Lebensjahr Stadtphysicus werden. Bei dieser Einrichtung trat namentlich viel Mangel und Unfähigkeit hervor und es sprach desshalb 1765 der Magistrat den Grundsatz aus: Künftig solle weder Alter noch Geburt, sondern einzig die Fähigkeit in Betracht gezogen werden. So ging es in geschicktem Gange bis 1814. Da wurde aller ärztlichen Hoheit der Untergang bereitet durch die Erkenntniss, den Stadtphysicus und den Poliater aussterben zu lassen. Bei verzögerter Erfüllung brachte das Jahr 1824 den erneuerten Beschluss: »die Stelle eines Stadtphysicus mit dem Absterben des immer noch lebenden (der gute Mann wurde 92 Jahre alt) eingehen zu lassen, da sie überflüssig geworden, seitdem von der hohen Regierung

ein Bezirksarzt aufgestellt worden. Das Jahr 1840 entzog auch noch dem Stadtarzt sein Wartgeld von 30 fl. und strich ihn aus dem Verzeichniss der von der Stadt besoldeten Aerzte. Die Besorgung der vielfach erweiterten Kranken- und Versorgungsanstalten der Stadt wurde nur einem Arzte anvertraut, die Besoldung nach dem Masse einer bessern Zeit gemessen, durch den Spruch der Gemeinde auf 500 fl. gesetzt.

Unter unsern Aerzten hat sich Albanus zum Thor vor andern berühmt gemacht. Er war Professor an der Universität zu Basel und 1541 gerade Decan der medicinischen Facultät, als der nachher so gefeierte Arzt und Naturforscher Konrad Gesner sich um den Doctorhut bewarb. Durch mehrere Uebersetzungen griechischer Aerzte hatte zum Thor sich in der gelehrten Welt einen Namen erworben und wurde 1545 vom Markgrafen von Baden zum Leibarzte erkoren.

Auf unserm engern Krankengebiete hat der Stadt- und Spitalarzt Franz Luckner (geb. 1679, gest. 1741) sich besonders verdient gemacht. Die Chronik der Stadt Winterthur ehrt sein Andenken durch eine ausführliche Biographie, aus der ich Einzelnes heraushebe:

Was ihn als Arzt besonders auszeichnete, war die Unbefangenheit und Schärfe der Beobachtung, die daraus hervorgehende Sicherheit in der Erkenntniss und Beurtheilung der Krankheiten. Die religiöse Gesinnung, nach welcher er stets Gott als den einzigen wahren Helfer erkannte, gab seinem Gemüthe schon frühe die für den Augenblick der Gefahr oft so entscheidende Ruhe der Ueberlegung und bewahrte ihm zugleich die Wärme menschlichen Gefühls, wel-

ches so leicht im täglichen Anblick des Jammers und Todes erkaltet. Sah er, dass seine Kunst zu Ende, so war er den Trauernden ein wahrhaft geistlicher Tröster. Er galt aber auch für einen wahrhaften Seelenarzt und viele seiner Trostworte gingen von Mund zu Munde. Luckner war nicht nur der hilfreiche Arzt, er war Freund und Tröster und wo es die Noth erforderte auch Wohlthäter. Man nannte ihn »den Freund bis in den Tod«; denn er verweilte bei den Patienten bis sich ihr Auge schloss.

Diese wenigen Züge reichen hin, um in Luckner mehr als den gewöhnlichen Denker zu erblicken. Um desto auffallender muss es uns erscheinen, wenn wir hören, dass auch er der Ansicht huldigte, ein Medicament durch Farbe oder Form einer Krankheit ähnlich, heile dieselbe und so ihn etwa gelbe Pflanzen (Safran oder Curcumei) gegen Gelbsucht, Drachenblut, japanische Erde gegen Dysenterie, Kopfkohl gegen Kopfweh, Fischgräte gegen Seitenstich verschreiben sehen. Einer seiner Lieblingsätze war: »Zuerst muss in den ersten Wegen aufgeräumt werden.« Dabei räumte er freilich bisweilen den Inhaber der ersten Wege selbst mit auf. Den Patienten, die seine Vorschriften nicht genau befolgten, machte er harte Vorwürfe. Er klagte sie an, dass sie durch ihre Dummheit seine Recepte nicht (wie er wünsche) zu Quartierbillets der hiesigen Welt machen, sondern vielmehr zu einem Reisepass in eine zweite Welt.

Ueber die positiven Leistungen der Medicin spricht sich Luckner sehr richtig folgendermassen aus: »Wir Aerzte sind »nur schärfere Zeugen der Natur, hören feiner, was sie »flüstert und wispert, als andere, sonst aber sind wir keine

»Hexenmeister. Der Natur, wenn sie leise sagt: Bitte, »bitte! die Bitte zu gewähren, alles fern zu halten, was »sie stört, das ist unsere ganze Kunst.«

Luckner schlug seine Verdienste sehr geringe an, und pflegte zu sagen: »von den geheilten Kranken genesen der »grösste Theil zwar unter seinem Beistande, aber nur der »kleinste Theil durch seinen Beistand allein.« Nur von Einer Cur sprach Luckner oft und jedesmal mit behaglichem Wohlgefallen: Wein- und Branntweinsäuer in kurzer Zeit von der Trunksucht zu heilen. Bei diesem Heilverfahren schlug er folgenden Weg ein: er verschloss den Trunkenbold in eine Kammer und gab ihm Wein und Branntwein nach Belieben, den erstern mit $\frac{1}{3}$, den letztern mit $\frac{2}{3}$ Wasser vermischt. Alle Speisen waren mit Wein oder Branntwein zubereitet. Der arme Tropf befand sich somit in einem Zustande fortwährender Trunkenheit. In wenigen Tagen gewann er einen entsetzlichen Abscheu gegen die beiden Flüssigkeiten, die man ihm unter allen Gestalten anbot. Er bat dringend um etwas anderes, erhielt aber nichts, bis es ihm völlig unmöglich geworden, Wein und Branntwein hinter zu bringen.

Dadurch wurde er von seiner Neigung zur Völlerei gänzlich geheilt und schon der blosse Anblick des frühern Lieblingsgetränkes erweckte ihm Brechreiz. (Es scheint, dass diese Cur öfters vorgenommen werden musste, da viele Bürger, besonders die ärmsten, ziemliche Liebhaber dieses Getränkes waren und ihn Morgens als Schnapps, Abends als Schlaftrunk schlürften; auch finden sich in unsern Protocollen viele Beispiele von Bürgern, welche wegen über-

mässigen Branntweingenusses oberkeitlich gestraft wurden; so ward 1701 der Zuckerbäcker Kaufmann vor Rath gestellt, weil er am Neujahrmorgen in der Kirche voll Branntwein gewesen und grosses Aergerniss gegeben; — namentlich war es Sitte, sich am Sonntage die Lebensgeister zu stärken, um die Predigt besser zu fassen: desshalb verboten Schultheiss und Rath 1678 bei 3 fl Busse allen Küfern am Sonntag vor der Morgenpredigt Jemandem Branntwein zu trinken zu geben. Als gute Bürger gehorchten sie genau dem Buchstaben des Gesetzes und benutzten die 6 Wochentage desto mehr zu ihren Lieblingsstudien.)

Das grösste Verdienst aber erwarb sich Luckner durch die Behandlung der Seelenkranken. Die Thätigkeit auf dem Gebiete der Seelenheilkunde beschränkte sich auf sein Haus und das Hospital. Sein Haus hatte er für eine Versorgungsanstalt für Seelenkranke eingerichtet, deren höchste Zahl nur einmal 4 betrug, worunter 2 Schwermüthige, 1 Rasender und 1 Cretin.

Im Hospital fielen seiner Aufsicht die Verrückten anheim, welche die Furcht und der Abscheu der Bürger in das öffentliche Verwahrungshaus gegeben. Luckners erste Abweichung von der alten Behandlungsweise war, dass er diese Kranken, statt in einem unterirdischen Gefängniss zu verwahren, in eine sonnige Kammer versetzte, wo er sie täglich besuchte.

Zwangsmittel wurden nie ohne Noth angewendet, vielmehr suchte Luckner durch geeignete Spiele und Beschäftigungen dieselben zu ersetzen. Ueberhaupt wurde durch ihn die Gesinnung gegen diese Unglücklichen allmählig um-

gestimmt, und so lange Luckner Arzt an unserm Hospital war, galt dieses weit umher für die beste Irrenanstalt.

Für den Cretinismus verwendete Luckner die sorgfältigste Pflege und Aufsicht, und ist es ihm auch nicht gelungen, die Krankheit zu heilen, so ist der Gewinn dennoch nicht gering anzuschlagen, wenn er die Verachtung, welche man bei uns gegen die Cretinen hegte, etwas zu mildern und in Mitleid umzustimmen vermochte.

Eine bedeutende Rolle spielen in der Geschichte unserer Aerzte ihre Berufs- und Geistesverwandten, die Chirurgen und die damals mit ihnen incorporirten Barbieri. Erst die Neuzeit beweist uns, dass die Chirurgie durchaus nicht von der Medicin abgerissen werden darf; vielmehr zeugten die Versuche, diese Fächer von einander zu trennen, oder der Chirurgie gar einen niederern Rang anzuweisen als der innern Medicin, entweder von der Rohheit des Zeitalters oder den unwürdigen Leidenschaften derer, welche sie wagten. Von der ersten hatten die Chirurgen Hartes zu dulden; denn jede Verbindung mit den Aerzten war für sie aufgehoben; beide standen einander schroff gegenüber. Diese Spannung lag in der Einrichtung, im Geiste der Zeit. Der geringe Grad von Bildung vieler der mittlern Chirurgen trieb die Aerzte zu einer oft rohen äussern Ueberhebung über ihre an sich so nahen Kunstverwandten. Und doch hatte die niedrigste Classe der Chirurgen einen langen Bildungsgang; denn das Gesetz von 1686 bestimmte: »Der Barbier (der die Haare abschnitt und zu Ader liess mit dem Lasseisen) habe 3 Jahre zu lernen und 4 Jahre zu wandern.

Die grösste Demüthigung für unsere Chirurgen war,

dass sie unter Vormundschaft kamen. Sie bildeten ein Collegium, das unter einem ihnen fremden Vorsteher nach vorgeschriebenen Professionsartikeln denken und handeln musste. In diese Erniedrigung waren sie durch eigene Schuld gerathen. Das Jahr 1591 giebt über das Geschehene Aufschluss in folgender Erkenntniss: »Wir Schultheiss und Rath thun »kund: Nachdem die Meister Schärer die Zeit her grossen »Hass, bösen Eifer, neben dem Vergunst gegen einander ge- »tragen, dass sie nicht allein wider ihres Handwerks alte »Bräuch, wo sie können einander verhindert und alles ge- »brannte Herzeleid angethan, besonders gar ehrverletzliche »Scheltworte im Zuhören von Ehrenleuten öffentlich auf den »Hals geredet, ja so sackgrob hintereinander gekommen, »dass wir schuldiger Pflicht wegen befugt sie mit Gefangen- »schaft, auch an Ehr, Leib und Gut zu strafen. Aber zu »Schonung ihrer aller Ehrenfreundschaften, Weiber und »Kinder, auch ihrer eignen Personen haben wir, in Hoff- »nung ihrer Besserung, alle Scheltworte aufgehoben, dass »sie ihnen an Ehr und gutem Leumden keinen Schaden brin- »gen. Dazu einem Jeden zur Züchtigung, dass sie behut- »samer seien und nur reden, was sie zu verantworten wis- »sen, eine Geldbusse auferlegt. Und damit sie in Furcht »und Meisterschaft bleiben, haben wir ihnen zu Handha- »bung unsers Ansehens auch Abschaffung aller Unfreund- »lichkeit unserer lieben Miträthen einen zum Ob- »mann verordnet, dessgleichen uns folgende Artikel ent- »schlossen, denen sie gänzlich leben sollen. Denn welcher »einen dieser Artikel übersähe, den wollen wir so strafen, »dass sie unsern Ernst verspüren. Und sind das die Artikel:

»Welcher Meister allhier an einem Sonntag scheert
»oder kolbet, die sollen busswürdig sein. Wofern einer
»blutruns geschlagen würde, oder sonst sorgliche Schäden
»wären, welcher Meister zuerst beschickt wird, der soll,
»mit Vorwissen des Obmanns zum zweiten Verband ein oder
»zwei Meister mitnehmen, auch mit derselben Rath handeln,
»damit desto weniger biderbe Leut verwahrloset werden und
»für sich selbst oder allein nicht darüber gehen. Wer ei-
»nen Beinbruch in oder ausserhalb der Stadt hätte, der soll
»auch 1 Meister oder 2, je nachdem die Schäden gefährlich,
»zum zweiten Verband mitnehmen und mit ihrem Rath han-
»deln, wo nicht gebührender Strafe würdig sein. Es soll
»auch keiner ohne Vorwissen der andern oder vorab mit
»Bewilligung des Obmanns über den Verband gehen, es sei
»denn, dass es die hohe Noth erfordere. Besonders keiner
»die Lässerbinde hinaus hänge, es sei denn eine zwei-
»fache Lässe, damit man desto weniger betrogen werde.
»Was das Zahnausbrechen, Aderlassen, Bartscheren, Haar-
»abhauen und kolben anbelangt, sollen sie männiglich mit
»der Belohnung gebührlich halten, dass es ihnen zur Meh-
»rung der Kunden und nicht zur Vertreibung derselben
»diene.“ Actum den 26. Hornung 1591.

Diese Gesetze wurden 1656 erneuert und vermehrt, doch das Barbieren selbst 1740 am Sonntag noch nicht erlaubt. Denn als die Gesellschaft der Barbierer über den Bader Kronauer klagte, dass er ihnen mit Haarabschneiden und Barbieren Eingriff thue und sich in Güte nicht wolle weisen lassen, wurde erkannt: Es soll den Badern ferner erlaubt sein, auf dem Stock zu scheeren, d. h. Haar abzu-

hauen und zu barbieren, allein solches nicht am Sonntag geschehen. Erst 1726 ward den Landleuten, die am Sonntag zu Ader lassen wollten, der Eintritt in die Stadt gestattet. Doch sollen die Barbierer denen, welchen sie die Ader geöffnet, anzeigen, dass sie nicht auf den Gassen bleiben, sondern in die Kirche oder zur Stadt hinaus gehen, damit sie nicht gestraft werden. Erst 1777, als Rathsherr Biedermann zum Obmann bestellt worden, suchte er, im Vorgefühl, er werde nicht als Noahstaube des Friedens begrüßt, die Bürde von sich abzuwälzen durch die Erklärung: Es sei bei der Friedfertigkeit und dem löblichen Pflichteifer ferner unnöthig, ihnen einen Obmann zu stellen.

Anfänglich hatten die Chirurgen 4 Zusammenkünfte auf Frohnfastenböten gesetzt. Der Rath beschränkte sie später auf 2 und die wundärztliche Unlust 1786 auf eine. Diese Versammlungen weckten wissenschaftlichen Sinn und collegiale Freuden. So wurde 1717 der Wunsch rege, um die Anschaffung einer Trepanirmaschine zu bitten, welche schnell neues Eigenthum der Stadt wurde. Seit 1738 aber belegte sich die Gesellschaft selbst mit einer Abgabe für wichtigere Instrumente. Jeder Schnitt- und Wundarzt musste von jedem 100 fl., die er erbt*), 8 fs. zahlen, oder statt derselben eine Kante Wein liefern. Der chirurgischen Gesellschaft verdankt die Stadt 1780 die Anschaffung einer Maschine um ins Wasser Gefallene und Scheintodte zu retten, und nicht nur erhielt der Stadtarzt den Auftrag, den Chirurgen in der nächsten »Handwerksversammlung« die An-

*) Es existirte damals noch keine Erwerbssteuer.

wendung davon zu zeigen, sondern es wurde auch im Hospital Bett, Zuber und warmes Wasser so lange in Bereitschaft gehalten, bis die Erfahrung überzeugte, es sei in Winterthur mehr denen beizuspringen, welchen auf dem Lande der Athem ausgeht, als denen, die im Wasser erstickten wollen.

War es den Chirurgen auch nicht gerade darum zu thun, in den Versammlungen sich durch wissenschaftliche Abhandlungen zu erbauen, so boten sie doch um so mehr ihre Kräfte auf, durch allerlei witzige Einfälle und Lachrecepte (deren letztere in jeder Sitzung der jüngste Beisitzer zwei verlesen musste) Herz und Gemüth zu erfreuen, wozu die Wunderkräfte der die Stadt bekränzenden Rebhügel auch ihr Schärfflein beitrugen. Mit den spätern Medicinalreformen wurden auch diese Versammlungen zu Grabe getragen; dagegen, weil Chirurgen und Mediciner, besonders wegen der grossen Fortschritte, welche die Chirurgie gemacht, auf einem freundschaftlichen Fusse lebten, gemeinsame Versammlungen beschlossen.

Wenn ich im Eingange dieser geschichtlichen Notizen eine Bitte um Nachsicht und gütige Beurtheilung ausgesprochen habe, so darf ich erst dann einen Anspruch dieser Art an meine Leser wagen, wenn ich auch meinerseits allen den Verpflichtungen nachgekommen bin, welche das Gefühl für Recht und Billigkeit jedem Schriftsteller, dem jüngsten und unerfahrensten, wie dem gereiftesten und bewährtesten auferlegt. Ich darf daher diesen ersten Theil meiner Arbeit nicht schliessen, ohne meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Rektor Troll, einen Dank auszusprechen, der eben so mo-

tivirt ist, als er herzlich und aufrichtig dargeboten wird. In der That bildet diese Danksagung den passendsten Schlussstein für eine Arbeit, welche mir ungemein erleichtert, ja vielleicht erst möglich geworden ist durch die Leistungen eines Mannes, dessen rastloser und unverdrossener Sammlerfleiss mich mit verhältnissmässig geringer Mühe meinem Zwecke entsprechende Resultate aus hohen Stössen von Actenstücken und Protocollen gewinnen liess, vor welchen ich ohne einen solchen Vorgänger vielleicht scheu zurückgebebt wäre.

II.

Das Hospital.

Diese öffentliche Versorgungsanstalt für alte und kranke Bürger ist die älteste Stiftung unserer Stadt. Es weisen verschiedene Urkunden, durch welche das Haus Oestreich dem Spital seiner ihm verpflichteten Stadt Winterthur neue Privilegien sichert, oder Lehens- und Kaufbedingungen desselben bestimmt, seine Existenz ins 12. Jahrhundert. In frühester Zeit wurde ausser den Günstlingen des Adels Niemand mit der so vortheilhaften Stelle eines „Verwalters“, dem die Leitung des ganzen Spitals übergeben war, belohnt; später aber, als das Spital käuflich an Winterthur abgetreten worden, anvertraute diese jenes Amt jedesmal dem tüchtigsten Bewerber der Bürgerschaft auf zeitlebens.

Bis zur Reformationszeit stand das hiesige Spital unten am jetzigen Kaufhause und umfasste den Raum, welchen

gegenwärtig die Häuser zum Steinbock und zur Redlichkeit ausfüllen. Da drang der Reformationsgeist so reformirend in die Gesinnung unserer klösterlichen Frauen »der Sammlung« ein, dass sie sich entschlossen, sich enger an Menschen und Männer zu schliessen. In diesem Entschluss unterstützte sie Rath und Schultheiss, stattete sie ehrenhaft aus und gab ihnen die freundlichste Entlassung. Ihre Wohnung ward Eigenthum der Stadt und erhielt eine angemessene Bestimmung; sie wurde zum Hospital erhoben und bald zogen die Kranken aus ihrer Enge in die weiten Räume ein. Der Umzug geschah im Jahr 1528.

Unser Spital hat seine Bestimmung nie verläugnet. Es war eine Zufluchtsstätte für Menschen jedes Volkes, jedes Glaubens. Jeder fand Aufnahme und unentgeltliches Verbleiben, bis dass er sich durch eigne Kraft wieder forthelfen konnte. Die Aufnahmebedingungen waren bloss die Launen des Spitalarztes, der dictatorische Gewalt besass. Wir finden diese, auf den Grundsätzen der Humanität fussende, freie Aufnahme bis ins 19. Jahrhundert. Es heisst nämlich in dem Entwurf einer neuen Organisation des Hospitals vom Jahr 1812, insoferne er die Krankenanstalt betrifft: Er sei eine Versorgung für Elende, Kranke und Gebrechliche, Wahnsinnige, jung und alt, deren Verwandte oder Eltern sie nicht gehörig zu besorgen oder zu verpflegen im Stande sind, und die entweder für immer oder nur für gewisse Zeit aufgenommen werden.

Wir werden sehen, welche Modificirung diese Bestimmung erlitten.

Da es in meiner Absicht lag, einige Notizen über das

Administrative des Krankenhauses, sowie die ärztliche Behandlung der Kranken und deren Resultate aus einem frühern Jahrhundert heraus zu heben, liess ich mir keine Mühe reuen, sowohl Manuscripte, welche sich im Besitze des Herrn Rector Troll befinden, zu durchgehen, als im Archiv der Spitalverwaltung meine Nachforschungen fortzusetzen. Allein es wurden diese Untersuchungen von keinem Erfolge gekrönt. Es enthielten jene hauptsächlich humoristisch-historische Notizen über die Verwaltung der Pfrund- und Waisenanstalt und anderes dem Zwecke nicht Entsprechendes und ebenso schlimm erging es mir bei diesem.

Erst das Jahr 1837 bringt uns den Gemeinndsbeschluss, auf welche Weise das Spital verwaltet werden soll. Zu diesen Verordnungen fügen die Jahre 1845 und 1850 eine Menge von Bestimmungen und durchgreifenden Verbesserungen bei, so dass das Bild derselben nunmehr dem grösserer Spitäler ziemlich genau entspricht. Ins Detail dieser Bestimmungen einzugehen, wäre ebenso überflüssig als unwichtig; wir finden jene an der Thüre jeden Krankensaales eines Spitals angeschlagen; doch darf nicht übersehen werden, dass bei diesen neuen Organisationen des Spitales einmal die laxe Disciplin der Kranken eine strengere wurde, zumal in diätetischer Beziehung; was, wenn es das frühere Reglement erlaubte, den Appetit des Kranken nach seinem Wunsche zu stillen, gewiss höchst nothwendig war; — so finden wir nämlich als Beweis des Gesagten in einem Manuscript folgende Stelle:

»Wenn fremde kranke Handwerksgesellen oder andere
»kranke arme Leute für eine Zeit lang in den Spital auf-

»genommen werden, so wird der Kranke in die sogenannte »Handwerksgesellenkammer oder in die Kindbetherstube (wenn »sie leer ist) gelegt; demselben gibt man täglich $\frac{1}{2}$ Mass »Wein und 1 Brödchen, an jedem Fleischtage 1 $\overline{\text{w}}$ Fleisch »und Suppe, etwa auch Zugemüse, an andern Tagen Kost »und Muss!« —

Aber nicht nur die Patienten, sondern auch der Arzt wurde unter genaue Aufsicht einer besonders dazu ernannten Behörde »der Spitalpflege« gestellt und seine ehemalige Macht angemessen beschränkt. Seit dieser Zeit datirt sich auch die auf pag. 35 folgende Tabelle.

In schroffem, ich möchte beinahe sagen beleidigendem Gegensatze zu der früher unbeschränkten, freien Aufnahme der Kranken stühnde folgender Paragraph der neuen Verordnung:

»Gänzlich ausgeschlossen sind mit Scabics, Flechten, »Epilepsie, Syphilis Behaftete, ebenso die Unheilbaren »und Geisteskranken;« —

wenn nicht der geringe Umfang der Anstalt, im Vergleich zu der immerwährend grössern Vermehrung genannter Krankheiten die Schuld dieser Einschaltung trüge. Wenigstens scheint uns die Annahme gar zu gewagt, dass man auf Kosten der Humanität gewisse moralische Zwecke durch diese Ausschlüssungen habe erreichen wollen.

Das Hospital, welches im untern Theile der Stadt liegt, wendet sein Hauptgebäude gegen den Rindermarkt (Westen), seinen Seitenflügel (oberer Spital) gegen Mittag. Es umfassen diese Gebäulichkeiten die Pfrund-, Armen- und Krankenanstalt, nebst den Verwaltungsbureaux des Spitals.

Die Krankenanstalt, bestimmt für 24 Kranke beiderlei Geschlechtes, liegt im sogenannten obern Spital; die männliche in dem zweiten, die weibliche in dem dritten Stockwerke. Eine Trennung der chirurgischen von den medicinischen Kranken findet nicht statt.

Jede Abtheilung mit einem eigenen Abwarte, fasst 2 Zimmer, jedes mit 5 Betten, ein fünftes Zimmer mit 4 Betten ist für allfällige contagiöse Kranke bestimmt. Bei grösserer Anzahl derselben ist ein eigenes Gebäude ausserhalb der Stadt zur Aufnahme eingerichtet.

Jedes Zimmer ist 20 Fuss ins Geviert, $10\frac{1}{2}$ Fuss hoch, zählt 3 Kreuzstöcke von $5\frac{1}{2}$ Fuss Höhe; die Wände sind hellgrün übertüncht. Die Betten, 3 auf jeder Seite, ungefähr 4 Fuss von einander entfernt, sind nach dem Muster der im Kantonsspital gefertigten ausgerüstet und weichen von den letztern nur darin ab, dass die Kopfkissen dieser mit Rosshaar, jener mit Federn gefüllt sind. Abgesehen von dem Ankaufpreise der Rosshaarkissen und der geringern Dauerhaftigkeit derselben (was freilich bei einem finanziell reichen Krankenhause nicht in die Waagschale gelegt werden soll), sind entschieden diese den Federkissen vorzuziehen. Der Kranke liegt viel bequemer und ist nicht von der Hitze geplagt, wie diess der Fall ist, wenn sein Kopf ganz unter Kissen begraben liegt.

Vor dem Jahr 1842 wurden die Zimmer mit erwärmter Luft geheizt, da jedoch die Erfahrung gelehrt, dass auf diesem Wege leicht Contagien verpflanzt wurden, die Zimmerluft selbst bei starkem Strom sehr schwül und drückend und in dieser Beschaffenheit den Kranken eher nachtheilig

war, oder aber bei geringem sich schnell wieder erkältet hatte, wurde die Luftheizung durch Ofen ersetzt und so den bestandenen Schädlichkeiten aufs Beste gesteuert.

Zwischen zwei Krankensälen sind neben einander zwei Cabinetten angebracht, welche durch Glashüren geschlossen, auf beiden Seiten mit jenen in Communication stehen; das eine ist für den Abwart, das andere für die nöthigen Leibstühle bestimmt. In einem eigenen Zimmer werden die chirurgischen und medicinischen Instrumente aufbewahrt; dagegen entbehrt die Anstalt einen eigenen Operations-Saal.

Ein grosser viereckiger, abgeschlossener Raum ist für die Spaziergänge der Reconvalescenten bestimmt. Ist es uns nicht vergönnt, als solche die Patienten hier zu begrüßen, so finden wir dieselben, wenn sie nicht etwa zuvor ihren Abschied verlangt haben, früher oder später in einem andern Raume »der Todtenkammer«, welche, zugleich als Sectionszimmer benutzt, in dem untern Stockwerk liegt.

Zur Beaufsichtigung und Leitung des Spitals ist eine Commission niedergesetzt, die Spitalpflege. Diese besteht aus dem Spitalmeister und einem andern Mitgliede der Spitalverwaltung, zwei Bürgern, von denen der eine ein Arzt sein muss, aber nicht Arzt der Anstalt sein darf, und dem Spitalschreiber. Diese Commission steht als eine berathende und begutachtende Behörde unter Oberaufsicht des Stadtrathes. Die Summe, über welche die Spitalpflege zu disponiren hat, beträgt jährlich 4500 bis 5000 Gulden. Es reicht jedoch dieses Capital nicht hin, die Kranken unentgeltlich zu verpflegen, sondern es betragen die Kosten für einen Nichtbürger per Woche 3 fl. und für eine unverbür-

gerte weibliche Person 2 fl. 5 fs. Es haben sich desshalb zur Erleichterung der Aufnahme in das Spital für Fremde zwei Vereine (ein männlicher und ein weiblicher) gebildet, deren Mitglieder durch wöchentliche Beiträge (jene von 2 fs., diese von 1 fs.) Krankenkassen gegründet haben. Nach dem Contract, welchen der Vorstand der beiden Vereine mit der Spitalpflege geschlossen, ist die Krankenanstalt gebunden, die Mitglieder dieser Vereine ohne weitere Garantie für 16 Wochen aufzunehmen. Für längere Zeit haftet der Verein nicht, sondern es muss dannzumal der Kranke Bürgerschaft leisten, welche ohne dem Bürger und Vereinsmitgliede für Jeden Bedingung der Aufnahme ist. Wenn auch stabile Arbeiter ohne Mühe in der Woche 2 fs. erübrigen können, um sich jeder Angst und Sorge für kranke Tage zu entladen, so verhält es sich jedenfalls ganz anders mit durchreisenden Kranken, oder solchen Arbeitern, die unbedingt nach der Niederlassung in der Stadt erkrankt sind. Sie haben keine Ansprüche auf öffentliche Kassen, sauer erworbenes oder oft erst noch zu erwerbendes Geld allein kann ihnen den Eingang zum Krankenhause öffnen. — Wenn auch der Vortheil, in das Hospital aufgenommen zu werden, nicht unbedeutend ist, so hören wir diese Unglücklichen doch oft klagen und jammern bei ihren Gedanken an die finanzielle Schuld, die ihnen die Krankheit aufgebürdet. Ja wir sehen nicht selten als Resultat solcher deprimirenden Gemüthsaffecte Recidive entstehen, oder die Krankheit in ihrem Verlaufe gehemmt werden, dennoch kümmern wir uns wenig um solche Hülfbedürftige! Es muss diess Jeden, der mit diesen Umständen vertraut ist, und weiss, dass die

Stadt Winterthur eine der reichsten Gemeinden unsers Cantons ist, in Erstaunen setzen, wenn er hört, es sei die Verpflegung der Kranken in unserm Spital keine unentgeltliche, und zwar umsomehr, wenn bekannt ist, dass die Beiträge der beiden Vereine die Summe von 100 fl. nie übersteigen und der Spitalfond ohne Selbstschaden dieselbe leicht dem Betriebskapital beizufügen im Stande ist. Es bleibt also einer spätern Reform überlassen, die Aufnahmebestimmungen nicht weniger „human“ zu stellen, als das erste Decennium des XIX. Jahrhunderts.

Die Kranken lässt die Anstalt durch einen Arzt verpflegen, dem allein das Recht der Behandlung der Kranken zusteht; doch ist den hoffnungslos und imaginär Leidenden die Consultation eines Lieblings- und Glaubensarztes nicht versagt, nur müssen sie die dadurch entstandenen Kosten selbst tragen.

Ueber Aufnahme der Kranken hat nach erhaltenem Empfehlungsschreiben des Arztes der Anstalt das Präsidium der Spitalpflege zu entscheiden; nur bei dringenden Fällen steht dieses Recht dem Arzte selbst zu.

Der Arzt muss Bürger der Stadt sein und wird von der Gemeinde auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Er ist zugleich auch Arzt der Waisenanstalt, entsagt seiner Praxis ausserhalb dem Stadtkreise, besucht täglich die Anstalt 2 Mal und übergibt der Spitalbehörde monatliche und jährliche Berichte über das Wirken der Anstalt. Die Arzneien werden abwechselnd in einer der drei öffentlichen Apotheken bereitet; daneben besitzt die Anstalt noch eine kleine Hausapotheke. Ich lasse hier eine statistische Tabelle der Anstalt

vom Jahr 1842 — 1849 folgen *), obgleich dieselbe einer wissenschaftlichen Anforderung durchaus nicht entsprechen kann, indem einerseits die Zahl der jährlich zur Behandlung kommenden Kranken viel zu klein ist, um Vergleiche mit andern Tabellen auszuhalten, oder zu gewissen Schlüssen zu berechtigen, anderseits jedenfalls eine genaue Specification der Krankheiten von jedem Monate erheischt würde.

Dieser Tabelle entnehmen wir weiter nichts, als dass der höchste Stand der Kranken 190, der niedrigste 130 betrug, mithin durchschnittlich 150 bis 160 Kranke behandelt wurden. Das Jahr 1849 darf desshalb nicht in Berücksichtigung fallen, weil ausnahmsweise damals gegen 50 hauptsächlich mit Hautkrankheiten und Syphilis behaftete badische Flüchtlinge aufgenommen wurden. Was das Mortalitätsverhältniss betrifft, von dem ganz dasselbe gilt, was von der Tabelle gesagt ist, so stellt es sich dar als $1 = 18$.

Diese Günstigkeit des Mortalitätsverhältnisses steht zufällig im Einklang mit der des ganzen Bezirkes Winterthur zu seiner Bevölkerung, indem von allen Bezirken des Cantons Zürich nach dem Berichte des Sanitätsrathes keiner sich durchschnittlich des Verhältnisses $1 = 47$ zu erfreuen hat.

Schliesslich erwähne noch das Entstehen einer kleinen Blatternepidemie im Jahr 1848.

Es waren weder aus der Umgegend noch aus der Stadt selbst Anzeigen von Blatternkranken an den Bezirksarzt eingegangen, als plötzlich Frau G. im Hause des Herrn Dr. Kol-

*) Nach dem Muster der poliklinischen Krankheitstabellen der Poliklinik in Zürich.

ler an Blattern erkrankte. Trotz den genauesten Nachforschungen, die sofort angestellt wurden, war es durchaus unmöglich, in Erfahrung zu bringen, woher und auf welche Weise die Krankheit ihren Weg dahin genommen habe. Die Frau behauptete stets, während 5 Wochen, ehe sie sich unwohl gefühlt, das Haus nie verlassen zu haben.

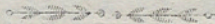
Es blieb desshalb ungewiss, ob ihr Mann, welcher kurze Zeit vorher aus dem Sonderbundsfeldzuge zurückgekehrt war, ob allfällige Besuche, oder vielleicht ein Brief ihr das Variola-contagium als Geschenk überbracht habe. Am meisten Wahrscheinlichkeit hat jedenfalls die erste Quelle.

Sie wurde sofort in das Hospital getragen und durch einen eigenen Abwart in dem abgelegensten Zimmer besorgt; aber ungeachtet grosse Sorgfalt verwendet wurde, die weitere Verbreitung des Ansteckungsstoffes zu verhüten, fand der Spitalarzt, Herr Dr. Koller, zu seinem nicht geringen Erstaunen zuerst 2, dann bald mehrere davon ergriffen, so dass die Anstalt in Kurzem 18 Blatternkranke zählte. Von diesen waren nur 2 an wahren, die andern an modificirten Blattern erkrankt. Die Epidemie ergriff anfänglich nur Reconvalescenten und erst später die übrigen Patienten, doch schonte sie die Stadt und blieb glücklicherweise innerhalb den Mauern des Spitales. Im Uebrigen war die Epidemie nicht bösartig, meist katarrhalisch-gastrisch, und forderte auch nicht Ein Opfer.

So mystisch auch die Entstehungsweise dieser kleinen Epidemie klingt, und wohl geeignet wäre, an ein »Variola miasma« glauben zu machen, so darf man keinen Augenblick an dem »Variola-contagium« zweifeln, wofür uns sowohl

die Art und Weise der Verbreitung, als die Möglichkeit einer totalen Abschliessung der Krankheit genügsame Garantie leistet. Immer aber wird die Ermittlung des ersten Pockenfalles an einem Orte mehr oder weniger Schwierigkeiten bieten.

Ferner leistet diese kurze Beschreibung von der Verbreitung der Pocken den deutlichsten Beweis, dass zur Unterdrückung derselben man nie sorgfältig genug zu Werke gehen kann, und dass nur die Handhabung der strengsten medicinischen Polizei, die jede Verheimlichung Pockenkranker empfindlich bestraft, sowie die genaueste Aufsicht führt über die Absperrung der Häuser, in welchen Kranke liegen, dieselbe erzwecken wird.



Krankheiten.	1842.		1843.		1844.		1845.		1846.		1847.		1848.		1849.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Inflammationes	17	4	17	8	29	2	40	8	34	10	45	6	35	17	48	13
Febres	31	19	28	12	42	26	20	4	16	12	20	11	11	16	19	4
Exanthemata	5	—	8	—	9	—	4	4	8	—	14	3	19	10	11	6
Rheum. Arthrit.	4	3	2	6	4	4	7	2	7	3	6	—	11	3	8	2
Katarrhi	2	6	4	—	1	2	2	6	2	8	3	5	5	4	9	7
Haemorrh. Plet. Apopl.	6	3	6	—	2	—	3	—	9	5	6	3	3	1	4	—
Dyscrasiae	—	5	5	3	3	—	14	2	11	1	4	8	11	7	20	5
Hydroses	2	4	—	—	—	1	1	—	2	—	2	—	1	—	—	2
Neuralgiae	2	4	9	3	3	3	8	5	7	9	3	6	5	3	3	8
Paralyses	2	—	—	—	1	—	7	—	1	—	2	—	—	1	1	1
Vitia organ.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Laestiones mech.	22	3	15	4	9	3	36	5	17	3	37	5	25	—	53	4
Gesamtzahl	144		130		144		178		165		191		188		238	

Thesen.

1. Die Annahme eines primitiven Callus ist nicht haltbar.
2. Der Keuchhusten ist eine Nervenkrankheit.
3. Der Gebrauch der Mercurialpräparate bei Syphilis verdient keine Nachahmung.
4. Die Wirkung des Bals. peruvian. bei Gonorrhöe ist eine locale.
5. Bei der Struma lymphat. ist die Anwendung der Ligatur durchaus zu verwerfen.
6. Der Eihautstich bei der Frühgeburt ist contraindicirt.
7. Tuberculosis und Scrophulosis sind als dieselbe Krankheit zu betrachten.
8. Eclampsie der Gebärenden ist eine Reflexerscheinung auf das Cerebralsystem.
9. Bei pleurit. Exsudat ist die Paracentese indicirt.
10. Für die Aechtheit eines Kindes kann kein Beweis geliefert werden.